



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Per OWA

Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen
und Fachakademien in Bayern

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7/VI.8-BO9200.0-7a.43443

München, 07.05.2021
Telefon: 089 2186 2456
Name: LMR Pangerl

Hinweise zum Unterrichtsbetrieb bis Schuljahresende

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Infektionslage ist der Präsenzunterricht derzeit leider noch immer eingeschränkt und die Terminierung von schriftlichen Leistungsnachweisen nach wie vor nur erschwert oder gar nicht möglich. Wenngleich die weitere epidemiologische Entwicklung abzuwarten ist, geben wir Ihnen im Folgenden einige Hinweise für Nichtabschlussklassen für die letzten Monate in diesem Schuljahr:

1. Leistungsnachweise

- Der Fokus liegt in den verbleibenden Wochen auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen. Es finden nach Ende der Pfingstferien in Nichtabschlussklassen, soweit es sich nicht um Leistungsnachweise in Fächern handelt, die in die Abschlussprüfung eingebracht werden müssen, deshalb **keine benoteten Schulaufgaben mehr** statt. Unberührt bleiben in bundesrechtlich geregelten Ausbildungsberufen die Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

- Andere Leistungsnachweise können bedarfsorientiert und mit pädagogischem Augenmaß erbracht werden (in mündlicher, praktischer und schriftlicher Form), eine Ballung ist aber in jedem Fall zu vermeiden. Hierfür ist eine entsprechende Absprache unter den Lehrkräften zwingend erforderlich. Die Entscheidung über die Durchführung von Leistungsnachweisen erfolgt in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.
- Darüber hinaus ist es möglich für Klassen, Schülergruppen oder auch einzelne Schülerinnen und Schüler – insbesondere auch auf deren Wunsch hin – einen ergänzenden Leistungsnachweis (pro Fach) anzusetzen, wenn die jeweiligen Schülerinnen und Schüler der Meinung sind, dass der gegenwärtige Notenstand nicht ihrem Leistungsvermögen entspricht. Schülerinnen und Schüler sollen sich durch Anträge auf weitere Leistungsnachweise allerdings nicht selbst überfordern. Daher ist eine entsprechende Beratung durch die Schule vor einer solchen Antragstellung vorzunehmen.
- Die gesamten der zum Schuljahresende vorhandenen Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers werden unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 BayEUG). Die Entscheidung über das Vorrücken wird auf dieser Basis getroffen.

Das vorrangige Ziel bleibt dabei für alle Jahrgangsstufen eine faire und transparente Notengebung, die den Schülerinnen und Schülern eine valide Rückmeldung über ihren Leistungsstand gibt.

2. Höchstausbildungsdauer

Eine Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 und des Schuljahres 2020/2021 wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet (§ 46a Abs. 4 BaySchO).

3. Vorrücken auf Probe

Für das Vorrücken gelten grundsätzlich die Regelungen des BayEUG und der jeweiligen Schulordnung. Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein Vorrücken nicht möglich ist bzw. keine ausreichenden Grundlagen für eine

Vorrückungsentscheidung vorliegen, sind von der Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Klassenkonferenz Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG zu treffen. Dabei ist die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. Diese pädagogischen Entscheidungen sollen mit entsprechenden Beratungsgesprächen mit den Schülerinnen und Schülern und ggf. den Erziehungsberechtigten auch bezüglich eines freiwilligen Rücktritts einhergehen. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/22 eine Jahrgangsstufe wiederholen, gelten in jedem Fall nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler und sind damit von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Lucha

Ministerialdirigent